Anhang B

Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen

Zuständigkeiten

- Rechtsdurchsetzung

Inhalt

1.	Pr	inzip der Nachrangigkeit	218
2.	Verpflichtung zur Selbsthilfe: Wann gilt man als "hilfebedürftig"?		218
	a.	Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen	218
	b.	Vermögen und Einkommen enger Angehöriger	221
	C.	Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften – Bedarfsdeckung durch Dritte?	222
	d.	Wohngeldanspruch und kurzfristige Finanzierungshilfen prüfen	223
	e.	Einsatz der eigenen Arbeitskraft	223
3.	Wie werden Angaben zu Einkommen, Vermögen und Verpflichtungen		
	en	ger Angehöriger geprüft?	224
	a.	Übergang von Unterhaltsansprüchen	224
	b.	Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch Datenabgleich	224
4.	Ве	eantragung von Leistungen: Grundprinzipien	225
5.	Welcher Leistungsträger ist zuständig?		225
	a.	Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II – Jobcenter	225
	b.	Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) – örtliche und überörtliche Träger	
		der Sozialhilfe	226
6.	We	elche Leistungen müssen zurückgezahlt werden?	228
7.	W	o gibt es Beratung?	229
8.	Rechtsdurchsetzung		
	a.	Einsetzen von Ansprüchen auf Leistungen nach SGB II und SGB XII	229
	b.	Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht	229
	C.	Bescheid	230
	d.	Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage	230

1. Prinzip der Nachrangigkeit

Kennzeichnend für die Leistungen nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nachrangig sind. Sie kommen demnach nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Verpflichtung anderer Sozialleistungsträger

Andere Sozialleistungsträger sind z. B. die Ämter für Ausbildungsförderung, die Sozialversicherungsträger – also die Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger – und die Versorgungsämter mit Entschädigungsleistungen für Gesundheitsopfer. Bei Studierenden kommen neben BAföG und Kranken- sowie Pflegeversicherungsleistungen auch Leistungen der Unfallversicherung – z. B. bei einem Schul- oder Hochschulunfall – und Leistungen der Versorgungsämter – z. B. für Angehörige von Kriegsopfern und für Opfer von Wehr- und Zivildienstunfällen, Impfschäden und Gewalttaten – in Betracht. Weiter erhalten besondere Personengruppen Blinden- bzw. Pflegegeld nach Landesgesetzen. Bei Opfern von Unfällen im Straßenverkehr ist schließlich der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung vorrangig leistungspflichtig.

2. Verpflichtung zur Selbsthilfe: Wann gilt man als "hilfebedürftig"?

a. Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen:Schonvermögen – Schoneinkommen – Einkommensgrenzen

Mit dem Nachranggrundsatz, der für die Sozialhilfe wie für die Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt, hängt es zusammen, dass Sozialleistungen nicht beansprucht werden können, wenn Selbsthilfe durch Einsatz des eigenen Vermögens oder des Einkommens möglich ist (§ 9 SGB II/§ 2 SGB XII). Das gilt auch für den Fall, dass man Ansprüche auf ergänzende nicht-ausbildungsgeprägte Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen will.

Für den Bezug von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, zu denen die "Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung" und "Hilfe zur Pflege" gehören, gelten besondere Bedingungen.

Einsatz des eigenen Vermögens bei Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII – "Schonvermögen" (§ 12 SGB II/§ 90 SGB XII)

Grundsätzlich ist verwertbares Vermögen zu veräußern, bevor Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII verlangt werden können. Allerdings braucht nicht das gesamte Vermögen veräußert zu werden, sondern es gibt bestimmte Vermögensteile, das sogenannte "Schonvermögen", das von der Verwertungspflicht ausgenommen ist.

Zum "Schonvermögen" gehören insbesondere ein angemessener Hausrat, ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück bzw. eine entsprechende Eigentumswohnung oder ein Vermögen, das der Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dienen soll. Beim Bezug von Grundsicherungsleistungen nach SGB II ist auch ein angemessenes Kfz geschützt, beim Bezug von Leistungen der Sozialhilfe gilt das nur insofern, wie das Kfz zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist.

Ein begrenztes Barvermögen bleibt ebenfalls geschützt. Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gilt u.a. ein Grundfreibetrag von je 150,- Euro pro vollendetem Lebensjahr, mindestens 3.100,- EURO, und ein Freibetrag für Anschaffungen von 750,- EURO (§ 12 Abs. 2 SGB II, Stand: 1.1.2013).

Bei Leistungen nach SGB XII sind lediglich kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte geschützt, wobei eine besondere Notlage der Antragstellenden zu berücksichtigen ist (§ 90 SGB XII). Bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege beträgt der Grundfreibetrag zu Gunsten der Antragstellenden maximal 2.600,- EURO. Hinzu kommen kleinere Familienzuschläge.

Der Einsatz des eigenen Vermögens ist bei der Beanspruchung von Leistungen nach SGB II und SGB XII differenziert geregelt. Studierende sollten sich unbedingt aktuell beraten lassen, z. B. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke.

- WICHTIG: Sonderregelungen bei Bezug von Darlehensleistungen nach SGB II Für Bezieher und Bezieherinnen von Darlehensleistungen nach SGB II gelten verschärfte Verwertungsregeln. Das gilt auch für Studierende, die in Härtefallsituationen Darlehensleistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II geltend machen wollen D Kap. VII "Finanzierung des Lebensunterhalts", Stichwort: "Leistungen nach SGB II für erwerbsfähige Studierende". Die oben beschriebenen Vermögensfreigrenzen gelten für Darlehensnehmer und -nehmerinnen nicht. Verwertbares Vermögen ist einzusetzen. Denn alle Darlehen werden gem. § 42a Abs. 1 S. 1 SGB II nur (noch) erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann.
- Einsatz des eigenen Einkommens <u>bei Bezug unterhaltssichernder Leistungen</u> nach SGB II und SGB XII – "Schoneinkommen" (§ 11 SGB II/§§ 82, 83, 84 SGB XII)

Im Bereich der Anrechnung des Einkommens bei der Beantragung von Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt entsprechen sich die Anforderungen nach SGB II und SGB XII. (Die davon abweichenden Regelungen bei der Bemessung des einzusetzenden Einkommens in Bezug auf Beantragung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, also z. B. bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Hilfe zur Pflege, werden im Anschluss unter dem Stichwort Đ "Einkommensgrenzen" besprochen.)

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

Ein Einkommen wirkt sich bei der Prüfung von Sozialleistungsansprüchen auf unterhaltssichernde Maßnahmen grundsätzlich anspruchsmindernd oder anspruchsausschließend aus. Jedoch gibt es einige wenige Einkommensarten, die unberücksichtigt bleiben, also "Schoneinkommen" sind. Dazu gehören bei Beantragung unterhaltssichernder Maßnahmen z. B.:

- das Erziehungsgeld
- Entschädigungszahlungen wie Schmerzensgeldzulagen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Gesundheitsgeschädigte bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente
- öffentlich-rechtliche Leistungen und Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege, die ausdrücklich einem anderen Zweck als dem der beantragten Sozialleistungen dienen (§ 11 Absatz 1 und 3 SGB II/§ 83 Abs. 1 SGB XII). Dazu zählt z. B. das Blindengeld nach Landesblindengeldgesetzen.

Zusätzlich können andere Einkommen (teilweise) anrechnungsfrei bleiben. Besondere Regelungen gibt es hinsichtlich einiger anderer Einkommen, wie BAföG, Kindergeld, Wohngeld oder das eigene Arbeitseinkommen. So ist das BAföG auf die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Pflege und Leistungen für nicht-ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe grundsätzlich nicht anzurechnen, weil es einem anderen Zweck dient als die beantragten Sozialleistungen. Studierende sollten sich ggf. aktuell beraten lassen, z. B. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke.

Einkommensgrenzen für <u>Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII, u. a. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege</u> (§ 85 SGB XII)

Bei der Beantragung von "Hilfe zur Gesundheit", von "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen", von "Hilfe zur Pflege", von "Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" und von "Hilfe in anderen Lebenslagen" gelten andere Regeln als bei der Prüfung von Ansprüchen auf unterhaltssichernde Leistungen (s. o.).

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das gemeinsame Einkommen von Antragstellenden und ihren Ehegatten/Lebenspartnern und -partnerinnen eine festgelegte Einkommensgrenze übersteigt, bis zu der es nicht zumutbar erscheint, dass die Kosten für die beantragten Leistungen selbständig aufgebracht werden können.

Dieser maßgebliche Betrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 (am 1.1.2013: 382,– EURO), den tatsächlichen Kosten der Unterkunft, soweit diese angemessen sind, und einem Familienzuschlag von je 70 % des oben genannten Grundbetrags für den/die nicht getrennt lebende/n Lebenspartner oder -partnerin und die zu unterhaltenden Kinder. Für alle besonderen Hilfearten nach Kap. 5 – 9 SGB XII gilt die gleiche Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII).

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist das Aufbringen der Mittel in angemessenem Umfang zumutbar. Die Zumutbarkeit hängt in dem Fall entscheidend von der Art und Schwere der Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit sowie vom Umfang der Leistungen ab (§ 87 Abs. 1 SGB XII). Aber auch wenn das Einkommen die Grenze nicht übersteigt, kann das Aufbringen der finanziellen Mittel von den Antragstellenden gefordert werden, z. B. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Den Einsatz des Einkommens regeln §§ 87, 88, 89 SGB XII.

b. Vermögen und Einkommen enger Angehöriger (§ 9 SGB II / § 19 SGB XII)

Die (automatische) Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen von engen Angehörigen schreiben SGB II und SGB XII vor. Für Studierende wird dies in der Regel nur relevant, wenn Antragstellende mit finanzstarken Partnern oder Partnerinnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Bei Beantragung unterhaltssichernder Maßnahmen nach SGB II und SGB XII

Bei Studierenden, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu der die "nicht dauernd getrennt lebenden" Partner (Ehepaar, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft) und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gehören, sind auch das Einkommen und das Vermögen des Partners (bei minderjährigen Kindern das der Eltern) zu berücksichtigen (vgl. § 9 im Zusammenhang mit § 7 SGB II; § 19 Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit § 20 SGB XII).

Beziehen behinderte bzw. pflegebedürftige, unterhaltsberechtigte Studierende – in diesem Fall also volljährige Kinder – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGBXII, beträgt der maximale monatliche Zuzahlbetrag für deren Eltern dafür 20,– EURO (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Allerdings erhöht sich dieser Zuzahlbetrag um den Prozentsatz, um den das Kindergeld in diesem Zeitraum ansteigt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erhöhungen des Kindergeldes beläuft sich der maximale monatliche Zuzahlbetrag aktuell auf 23,90 EURO.

Beim Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung (bei Studierenden nur in besonderen Härtefällen möglich) bestehen Unterhaltsansprüche gegen Eltern (ggf. gegen die eigenen Kinder), wenn deren jährliches Einkommen über 100.000,— EURO liegt. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an den finanziellen Verhältnissen der Antragstellenden bzw. deren engen Angehörigen kann der zuständige Träger der Sozialhilfe Auskünfte über die Vermögensverhältnisse einfordern (§ 43 SGB XII).

Bei Beantragung besonderer Hilfen nach Kap. 5 – 9 SGB XII

Beanspruchen Studierende besondere Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, wie z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, wird ggf. ebenfalls die Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft (s. o.) und deren finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft (§ 19 Abs. 3 in Zusammenhang mit § 20). Der Übergang von Ansprüchen wird in den §§ 93 und 94 geregelt.

Eltern von volljährigen behinderten bzw. pflegebedürftigen Kindern, die unterhaltsberechtigt sind und Leistungen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII beziehen, zahlen bis zu 26,– EURO monatlich zu diesen Leistungen dazu (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Auch dieser Betrag ist aufgrund der zwischenzeitlichen Erhöhungen des Kindergelds auf derzeit 31,06 EURO im Monat angestiegen.

c. Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften – Bedarfsdeckung durch Dritte?

"Erwerbsfähige" Studierende in Haushalts- und Wohngemeinschaften: bei Beantragung unterhaltssichernder Leistungen nach SGB II

Wohnt ein "erwerbsfähiger" Studierender in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass er/sie von den Mitbewohnern Leistungen erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Diese Vermutung kann allerdings dadurch widerlegt werden, dass der/die Hilfesuchende glaubhaft versichert, Leistungen nicht zu erhalten.

Bei Untermietverhältnissen und (studentischen) Wohngemeinschaften wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen. Unter Umständen muss auch hier glaubhaft gemacht werden, dass die Antragstellenden keine materielle Unterstützung durch ihre Mitbewohner und Mitbewohnerinnen erhalten.

"Nicht erwerbsfähige" Studierende in Haushalts- und Wohngemeinschaften: bei Beantragung von <u>Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII</u>

Wenn von "nicht erwerbsfähigen" Studierenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) bezogen werden und diese zusammen mit anderen in einer Wohnung wohnen, z. B. als Wohngemeinschaft, muss ggf. durch eidesstattliche Erklärung nachgewiesen werden, dass es sich dabei nicht um eine Haushaltsgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung handelt. Andernfalls geht der Träger automatisch davon aus, dass gemeinsam gewirtschaftet wird und für die Antragstellenden Leistungen zum Lebensunterhalt durch die Mitbewohner erbracht werden. Folge wäre das Aussetzen oder Kürzen der Hilfezahlungen.

Generell anders liegt der Fall, wenn der oder die Antragstellende nachweisen kann, dass die Mitbewohner bzw. Mitbewohnerinnen Pflegeleistungen für ihn/sie erbringen. In diesem Fall geht der Leistungsträger davon aus, dass das gemeinsame Wohnen der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung dient. Die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung ist dann widerlegt (§ 39 SGB XII).

"Nicht erwerbsfähige" Studierende in Haushalts- und Wohngemeinschaften: bei Beantragung von <u>Grundsicherung bei Erwerbsminderung</u> (4. Kapitel SGB XII)

Bei der Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung, die von Studierenden nur in besonderen Härtefallsituationen beansprucht werden kann, gibt es die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung nicht. Es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Ansprüche innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft mit "erwerbsfähigen Hilfebedürftigen"

Wenn ein Studierender in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem "erwerbsfähigen Hilfebedürftigen" zusammen lebt – zumeist mit dem Ehegatten oder dem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft – ist bei der Prüfung, ob der/die Studierende einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat (z. B. Mehrbedarfszuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen), neben dem Einkommen und Vermögen des Studierenden auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Für den Fall, dass vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende "mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben", werden Leistungen für die "nicht-ausbildungsgeprägten" Bedarfe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen des Sozialgeldes erbracht.

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende haben, selbst wenn sie mit einem "erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben", keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Sie können Leistungen nur nach SGB XII erhalten. Es gelten dann auch die entsprechenden Regelungen zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung des SGB XII.

d. Wohngeldanspruch und kurzfristige Finanzierungshilfen prüfen

Der Nachranggrundsatz verlangt weiter, dass auch ein etwaiger Wohngeldanspruch geltend gemacht werden muss, bevor Sozialleistungen für Unterkunftskosten in Anspruch genommen werden können. Auch sonstige Finanzierungshilfen müssen ausgeschöpft sein, bevor Sozialleistungen zur Deckung des Unterhalts gezahlt werden. Dazu zählen etwa Darlehen der Studentenwerke für unverschuldet in Not geratene Studierende zum Examensabschluss und das Angebot von zinsgünstigen Bildungskrediten durch ein Programm der Bundesregierung. Auskünfte erteilen die örtlichen Studentenwerke.

> **WEITERLESEN:** Kap. VII "Finanzierung des Lebensunterhalts", Stichwort: "Wohngeld" und Stichwort " Darlehen und Kredite"

e. Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Grundsätzlich verlangt der Nachrang der Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII die Prüfung, ob die Antragstellenden den begehrten Bedarf zum laufenden Lebensunterhalt nicht ganz oder teilweise durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft – insbesondere in den Semesterferien – decken können. Dafür kommen grundsätzlich alle Gelegenheitsarbeiten in Betracht, die von Studierenden üblicherweise ausgeübt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausübung einer Arbeit zumutbar ist.

> **WICHTIG:** Bei Vorliegen einer Behinderung, einer Krankheit, bei Kindererziehung oder bei einer Schwangerschaft können Situationen eintreten, in denen eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

3. Wie werden Angaben zu Einkommen, Vermögen und Verpflichtungen enger Angehöriger geprüft?

a. Übergang von Unterhaltsansprüchen (§ 33 SGB II/§§ 93, 94 SGB XII)

Kommt in der großen Mehrzahl der Fälle – wie oben dargestellt – eine automatische Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens von Angehörigen nicht in Betracht, so stellt sich in bestimmten Fällen aber doch die Frage, ob Unterhaltsansprüche bestehen. Falls es dafür Anhaltspunkte gibt – vor allem bei finanziell gut gestellten Eltern – hat der Sozialleistungsträger grundsätzlich die Möglichkeit, den Antragsteller auf die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches zu verweisen. Dabei sind eine Reihe von Bedingungen einzuhalten. Ist ein Übergang zulässigerweise erfolgt, stellt sich die Frage nach der Höhe des Unterhalts. Diese Auseinandersetzung wird zwischen dem Sozialleistungsträger und den Unterhaltspflichtigen geführt, wobei die Antragstellenden nur indirekt berührt sind; im Streitfall haben darüber die Zivilgerichte zu entscheiden.

b. Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch Datenabgleich (§ 52 SGB II/§ 118 SGB XII)

Die Träger der Sozialhilfe und die Bundesagentur für Arbeit dürfen im Zuge des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig ihre Leistungsbezieher und -bezieherinnen daraufhin überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
- ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach SGB II/SGB XII mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 Einkommenssteuergesetz dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetz dient,
- ob und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. umgekehrt Leistungen der Träger der Sozialhilfe oder Leistungen zur Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch
 3. Buch bezogen werden oder wurden.

4. Beantragung von Leistungen: Grundprinzipien

Keine nachträgliche Finanzierung (§ 37 SGB II/§18 SGB XII)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sozialleistungen nicht für die Vergangenheit bewilligt werden, weil sich eine Notlage in der Vergangenheit nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden lässt. Dies bedeutet vor allem, dass Schulden in der Regel von der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht übernommen werden müssen. Ist der Bedarf bereits aus anderen Mitteln – auch wenn sie aus einer Kreditaufnahme stammen – befriedigt, besteht keine gegenwärtige Notlage und damit kein Anspruch auf Sozialleistungen mehr.

Solange eine entsprechende Bewilligung durch den Sozialleistungsträger nicht vorliegt, sollten auch notwendige Gegenstände oder Dienstleistungen weder gekauft noch beauftragt oder in Anspruch genommen werden.

WICHTIG: Es gilt stets: Leistungen erst schriftlich beantragen – Bewilligung abwarten
 – dann kaufen.

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls

Die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (§ 9 SGB XII) richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Wünschen der Antragstellenden soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßig hohen Mehrkosten entstehen. In der Regel haben ambulante Leistungen Vorrang vor (teil)stationären Leistungen.

Der Vorrang gilt dann nicht mehr, "wenn eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist". Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. "Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen." (§ 13 SGB XII)

5. Welcher Leistungsträger ist zuständig?

a. Leistungen zum Lebensunterhalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Jobcenter

Jobcenter sind zuständig für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Sie übernehmen damit auch die Prüfung von Ansprüchen "erwerbsfähiger" Studierender auf unterhaltssichernde Leistungen in besonderen Härtefällen bzw. auf ergänzende "nicht-ausbildungsgeprägte" Leistungen in Sondersituationen. Jobcenter sind verschieden organisiert, wobei bundesweit in der Regel eine gemeinsame Einrichtung zwischen der regionalen Agentur für Arbeit und der Kommune zuständig ist. Daneben gibt es über 100 Kommunen, die die Aufgaben allein bewältigen (so genannte "zugelassene kommunale Träger" oder "Optionskommunen").

Die örtliche Zuständigkeit orientiert sich am gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellenden (§ 36 SGB II):

"(...) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt." (§ 30 Abs. 3 SGB I)

> WEITERLESEN: www.jobcenter-ge.de

b. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) – Örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe

Zuständig für die Bewilligung von Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind in der Regel die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit durch das Landesrecht nichts anderes bestimmt wird. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII). Ein Verzeichnis der überörtlichen Träger der Sozialhilfe finden Sie im Internet.

Đ www.bagues.de

Die sachliche Zuständigkeit ist in vielen Fällen geteilt und je nach Art der Leistung der örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 97 SGB XII).

Grundsätzlich ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die antragstellenden Studierenden tatsächlich aufhalten (§ 98 Abs. 1 SGB XII).

Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und für stationäre Leistungen ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend (§ 98 Abs. 1, 2 SGB XII). Werden Leistungen im Zusammenhang mit ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten bezogen, bleibt der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuständig war (§ 98 Abs. 5 SGB XII). Also ist z. B. für einen in Dortmund lebenden Studierenden die Stadt Dortmund als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Ausnahmen werden in § 98 SGB XII geregelt.

Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen u.a.

Falls das Landesrecht keine andere Bestimmung vorsieht, soll der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig sein für (§ 97 SGB XII):

- Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Sonderfall: Leistungen der Hilfe zur Pflege bei (teil)stationärer Pflege (z. B. Unterkunft im Wohnheim mit Pflegedienst)
- Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Diese Leistung betrifft Studierende in der Regel nicht.)
- Leistungen der Blindenhilfe

Die Aufgaben der überörtlichen Träger können auf die örtlichen Träger übergehen. Die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke können hier ggf. Auskunft geben.

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insbesondere dann zu tun, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe "Hilfen zur Ausbildung an einer Hochschule" beantragen wollen. Đ Kap. VIII "Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe", Stichwort: "Eingliederungshilfe"

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist darüber hinaus sachlich für die Finanzierung (teil)stationärer Leistungen zuständig, die Studierende mit Behinderungen in Anspruch nehmen, wenn sie z. B. in einem Wohnheim mit Pflegeangebot leben. In diesem besonderen Fall ist der überörtliche Sozialhilfeträger auch für alle übrigen Leistungen zuständig, die die Studierenden nach SGB XII beziehen (§ 97 Abs. 4 SGB XII). Es ist dann der überörtliche Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Studierenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Hier ist aber in der Regel in Bezug auf die Pflegeleistungen die Pflegeversicherung vorrangig leistungspflichtig.

- > **WICHTIG:** Für die Mehrzahl der Studierenden, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, bleibt dagegen der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Das gilt auch für Studierende, die das Wohnheim mit Pflegedienst verlassen, um in eine Wohngemeinschaft zu ziehen.
- > **WEITERLESEN:** Liste der überörtlichen Sozialhilfeträger Đ <u>www.lwl.org/LWL/Sozia-les/BAGues/wir_ueber_uns/mitgliederderbag</u>

Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sowie Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Für alle übrigen Leistungen gemäß SGB XII – insbesondere für die "Hilfe zum Lebensunterhalt" und die "Grundsicherung bei Erwerbsminderung", aber auch mehrheitlich für die Hilfe zur Pflege – sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Auch für eine Reihe von weiteren Fällen wird die Zuständigkeit des örtlichen Trägers wiederhergestellt. So ist durch Landesrecht teilweise bestimmt, dass die örtlichen Träger Aufgaben, die dem überörtlichen Träger obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden.

Weiter wird bestimmt, dass der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich die Antragstellenden tatsächlich aufhalten, über beantragte Leistungen unverzüglich zu entscheiden hat und sie ggf. vorläufig erbringen muss, wenn es sich um einen Eilfall handelt oder – wenn notwendig – der gewöhnliche Aufenthalt nicht (fristgerecht) geklärt werden kann (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Es empfiehlt sich daher, dringend notwendige Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen. Für das Einsetzen des Anspruchs auf Sozialhilfe ist es nicht erforderlich, dass der Antrag beim zuständigen Träger der Sozialleistung eingereicht wird. Der nicht zuständige Träger ist verpflichtet, die zuständige Stelle zu informieren (§ 18 SGB XII). Zusätzlich sollte aber in Fällen, wo der überörtliche Träger zuständig sein könnte, gleichzeitig zusätzlich noch eine Kopie des Antrags an ihn geschickt werden.

Die Wahl des Studienorts steht Studierenden grundsätzlich frei, sofern sie sich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen und unnötige Kosten (z. B. für lange Familienheimfahrten) vermeiden.

6. Welche Leistungen müssen zurückgezahlt werden?

Bewilligte Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) werden überwiegend auf Zuschussbasis bezahlt. Wer also z. B. wegen Krankheit beurlaubt ist und Leistungen zum Lebensunterhalt als Arbeitslosengeld II bezieht, muss diese Leistungen nicht rückerstatten. Auch die gesetzlich verankerten Mehrbedarfe, sofern sie Studierenden zur Verfügung stehen, werden auf Zuschussbasis gewährt.

Darlehensleistungen

Zum Teil werden Leistungen aber zwingend oder im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf Darlehensbasis zur Verfügung gestellt. So müssen Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts für Studierende in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 4 SGB II z. B. zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung des Darlehens muss erst nach Abschluss des Studiums erfolgen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

Zum Kostenersatz der Sozialhilfe sind Leistungsbezieher und -bezieherinnen verpflichtet, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für den Leistungsbezug von Sozialhilfe selber herbeigeführt haben (§ 103 und § 104 SGB XII in Verbindung mit § 45 Abs. 2 bzw. § 50 SGB X). Es kann sich in diesem Zusammenhang z. B. die Frage stellen, ob es sozialwidrig ist, wenn eine Berufstätigkeit zugunsten eines Studiums aufgegeben wird. Nach der Rechtsprechung hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls ab (BverwGe 51, 61). Sozialwidrige Umstände sind u. U. dann anzunehmen, wenn die weitere Ausbildung im Wesentlichen nur der Anhebung des persönlichen Sozialprestiges dient, aber nicht die materielle Situation verbessert.

Schadensersatz bei Falschauskünften

Die Sozialleistungsträger des SGB II fordern von Leistungsbeziehern und -bezieherinnen ebenfalls Schadensersatz, wenn vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskünfte z. B. zur Einkommenssituation einer Bedarfsgemeinschaft gemacht worden sind (§ 62 SGB II). Bußgelder können verhängt werden (§ 63 SGB II).

7. Wo gibt es Beratung?

Zu den Aufgaben der Sozialleistungsträger gehört es auch, die Antragstellenden umfassend zu beraten und ggf. bei der Geltendmachung vorhandener Ansprüche anderen Stellen gegenüber zu unterstützen (§ 4 SGB II/§ 11 SGB XII).

Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Beratungsangebote der Sozialberatungsstellen der Studentenwerke, die es an vielen Orten gibt, in Anspruch zu nehmen.

Zur Selbstrecherche sind die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II hilfreich. D <u>www.tacheles-sozialhilfe.de</u>

8. Rechtsdurchsetzung

a. Einsetzen von Ansprüchen auf Leistungen nach SGB XII und SGB II

Sozialhilfe (SGB XII) – mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ist von dem Zeitpunkt an zu zahlen, ab dem die Hilfesituation einem Sozialhilfeträger bekannt wird (§ 18 SGB XII). Das bedeutet, dass ein Sozialhilfeanspruch entstehen kann, ohne dass ein förmlicher Antrag vorliegen muss, der freilich zweckmäßig und die Regel ist; theoretisch ausreichend ist aber, wenn ein Sozialhilfeträger über eine Notlage, die Hilfe erfordert, telefonisch informiert wird. Ratsam ist ein schriftlicher Antrag – von dem eine Kopie bei den Antragstellenden verbleiben sollte – vor allem aus Beweisgründen. In ihm sollte kurz die tatsächliche Situation dargestellt und um Hilfe gebeten werden; am Schluss empfiehlt es sich, um schriftlichen Bescheid für den Fall zu bitten, dass der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gibt es nur auf Antrag. In akuten Notsituationen greift die Sozialhilfe.

b. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht

Eine ausführliche Begründung des Antrags auf Sozialleistungen nach SGB II und XII ist immer dann angebracht, wenn in den relevanten einschlägigen Gesetzesvorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe – z. B. "Notwendigkeit", "Angemessenheit" oder "Härte" – oder Ermessensbegriffe – insbesondere "kann" – enthalten sind. Dann sollte man das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch konkrete, auf den einzelnen Fall bezogene Tatsachen zu belegen versuchen und gegebenenfalls Gutachten (z. B. der örtlichen Studien- oder Behindertenberatungsstellen) beilegen.

Sinnvoll ist es in diesen Fällen außerdem, beim Sozialhilfeträger bzw. beim Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende anzufragen, ob Verwaltungsvorschriften bestehen, die die Durchführung regeln. Die Antragstellenden haben einen Anspruch auf Einsicht in die für sie relevanten Verwaltungsvorschriften (BVerwG NJW 1984, 2590). Umfangreiche Verwaltungsvorschriften bestehen z. B. bezüglich der Kfz-Hilfe. Diese Vorschriften dürfen nicht gegen das Gesetz verstoßen; so ist eine Verwaltungsvor-

schrift unwirksam, wenn sie einen Höchstpreis für ein Kfz festlegt, das für den Betreffenden oder die Betreffende notwendige Kfz aber teurer ist (BVerwGE 62, 161).

Wichtige Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II finden Interessierte über der Seite www.tacheles-sozialhilfe.de.

c. Bescheid

Wird einem Antrag auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII stattgegeben, so gilt die Bewilligung nur unter dem (stillschweigenden) Vorbehalt des Fortbestehens der ihm zugrundeliegenden Verhältnisse. Änderungen sind unverzüglich anzugeben und führen sofort zu einer Anpassung der Leistungen.

d. Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage

Bei ablehnendem Bescheid bzw. bei Überschreitung einer angemessenen Frist zur Erteilung eines Bescheids können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit werden durch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt.

Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 86b SGG)

Ergeht die Entscheidung des angesprochenen Sozialleistungsträgers nicht in angemessener Zeit oder ist sie negativ und ist die Sache eilig, kann beim zuständigen Sozialgericht ein Antrag auf einstweilige Anordnung in einem Eilverfahren gestellt werden. Insbesondere im Fall einer dringenden Notlage ist es sinnvoll, eine solche Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile zu beantragen. In dem Antrag müssen der Sachverhalt dargestellt und die Konsequenzen aufgeführt werden, die entstehen, wenn über den Antrag nicht umgehend entschieden wird. Die Konsequenzen können dadurch belegt werden, dass entsprechende Unterlagen in Kopie beigefügt werden oder der Antrag mit einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung versehen wird. Über diesen Antrag entscheidet das Sozialgericht durch Beschluss.

Widerspruch (§§ 84, 85 SGG)

Ein ablehnender Bescheid ist in der Regel schriftlich begründet bzw. muss auf Verlangen der Antragstellenden schriftlich begründet werden (§ 85 SGG/§ 35 SGB X). Wer den Bescheid überprüfen lassen will, kann Widerspruch einlegen.

WICHTIG: Auch wenn ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt ist, entbindet dies nicht von der Notwendigkeit, gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Sinnvollerweise sollte ggf. der Widerspruch begründet werden, auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist. Auf jeden Fall muss aber die Frist für den Widerspruch eingehalten werden, d. h. der Widerspruch muss in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sozialleistungsträger, der den Antrag bearbeitet hat, erhoben werden. (Davon ausgenommen ist lediglich die Begründung

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

des Widerspruchs, die nachgereicht werden kann.) Für Studierende, die den Postweg nutzen wollen, bedeutet dies, dass der Brief rechtzeitig vor Ablauf der Frist abgeschickt werden muss, damit er spätestens am letzten Tag der Frist beim Sozialleistungsträger eingeht. Nur wenn ohne eigenes Verschulden die Einhaltung der Frist versäumt wird, kann bei dem Sozialleistungsträger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, was ebenfalls begründet werden muss.

Über den Widerspruch entscheidet in der Regel der Sozialleistungsträger, der den Bescheid erlassen hat. Bevor dieser einen ablehnenden Widerspruchsbescheid ergehen lässt, muss er sozial erfahrene Personen zu der Sache hören. Ein solcher Widerspruchsbescheid muss ebenfalls schriftlich begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Ein Widerspruch hat zwar grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Allerdings ist dieser Grundsatz insbesondere in Bezug auf das SGB II vielfach durchbrochen (§ 39 SGB II in Verbindung mit § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG).

Klage

Wenn der Widerspruch keinen Erfolg gehabt hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim Sozialgericht erhoben werden (§ 51 SGG). Hierbei sind bestimmte Formen zu beachten: Die Klage muss den Kläger bzw. die Klägerin, den Sozialleistungsträger als Beklagten und den Gegenstand der Klage bezeichnen und den Antrag, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, den Bescheid und den Widerspruchsbescheid im Original oder Kopie enthalten (§ 92 SGG). Unter bestimmten Umständen kann über die Klage vom Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden (§ 105 SGG). Aufgrund einer mündlichen Verhandlung wird über die Klage durch Urteil entschieden (§ 125 SGG).

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderung oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei (§ 183 SGG). Für Personen mit geringem Einkommen wird außerdem Beratungshilfe bzw. bei einer Klage Prozesskostenhilfe zur Finanzierung der Kosten eines Rechtsanwalts gezahlt, sofern die Prozessführung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73 a SGG). Wenn der Prozess verloren wird, können jedoch vom Gegner Kosten beansprucht werden, die von der Prozesskostenhilfe nicht getragen werden.